

API-Geschäftsbedingungen der Website-Check GmbH

1. Spezielle Definitionen

- 1.1. **PARTNER:** AUFTRAGGEBER, welche die WEBSITE-CHECK API nutzen, um als Vertriebspartner die Leistungen der Website-Check GmbH zu vermitteln. Die Buchung und Leistungserbringung an den Endkunden erfolgt mittels der zur Verfügung gestellten API. Die über die API vermittelten Kunden werden Endkunden von WEBSITE-CHECK. Die Abrechnung, Beauftragung und Verwaltung des Website-Check Kunden wird vom PARTNER organisiert.
- 1.2. **API:** Die technische Schnittstelle, mit dessen Hilfe der Vertriebspartner Kundenprojekte bei Website-Check beauftragen kann. Die rechtlichen Dokumente können unter <https://website-check.de/apipartner/agb> abgerufen werden.

2. Allgemeines

- 2.1. Für die Nutzung der API durch PARTNER gelten ergänzend die Rahmenbedingungen und Leistungsbedingungen von WEBSITE-CHECK.
- 2.2. Vorrangig zu den allgemeinen Rahmenbedingungen von WEBSITE-CHECK gelten die nachfolgenden Regelungen.

3. API-Bereitstellung

- 3.1. Sobald der PARTNER mit WEBSITE-CHECK einen Vertrag über die Nutzung der Vertriebs-API abgeschlossen hat, stellt WEBSITE-CHECK dem PARTNER einen vollständigen API-Zugang gemäß der vereinbarten Vertragskonditionen inkl. der API Dokumentation zur Verfügung.
- 3.2. Ab diesem Zeitpunkt kann der PARTNER über die API PROJEKTE anlegen und LIZENZEN für die von Ihn zu vermittelnden Endkunden bei Website-Check buchen. Der PARTNER ist in der Preisgestaltung gegenüber den späteren Endkunden von WEBSITE-CHECK frei. Die zu zahlenden Entgelte dürfen jedoch den im Vertrag genannten Mindestpreis nicht unterschreiten.
- 3.3. Für die operative Nutzung des SERVICE gelten die Endkunden AGB von WEBSITE-CHECK. Die über die Vertriebs-API vermittelten Kunden werden ausschließlich Vertragspartner von WEBSITE-CHECK im Hinblick auf die Nutzung des SERVICE. Der PARTNER ist verpflichtet, die Endkunden-AGB in den Verkaufsprozess mit einzubeziehen.

4. Leistungsumfang

- 4.1. Vertragsgegenstand zwischen dem PARTNER und WEBSITE-CHECK ist die Bereitstellung der Vertriebs-API an den PARTNER.
- 4.2. Die operative Bereitstellung der API, so wie ggf. weiterer Leistungen (z.B. Cookie-Tool Zugang mittels API) erfolgt spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Beauftragung (sog. Stichtag).
- 4.3. Der PARTNER erhält von WEBSITE-CHECK das Recht, über die API ohne Rücksprache mit WEBSITE-CHECK neue PROJEKTE anzulegen, die ihm zur Verfügung stehende(n) LIZENZ(EN) einzubuchen und den Fragebogen, so wie die Rechtstexte über die API abzurufen und bereitzustellen. In der

Ausgestaltung der Interaktionsmöglichkeiten für die Endkunden ist der PARTNER im Rahmen der mit der API zur Verfügung gestellten Möglichkeiten frei. Er muss jedoch sicherstellen, dass der zwischen WEBSITE-CHECK und dem Endkunden geschlossene Vertrag durch WEBSITE-CHECK erfüllt werden kann.

- 4.4. Die Nutzungsrechte an der API werden dem PARTNER in dem Umfang eingeräumt, dass er Projekte an WEBSITE-CHECK vermitteln kann.
- 4.5. Die Zusammenarbeit der PARTEIEN ist nicht exklusiv. WEBSITE-CHECK gewährt keinen Gebietsschutz.
- 4.6. WEBSITE-CHECK ist verpflichtet, die Namen potentieller Interessenten und späterer Kunden von WEBSITE-CHECK, Kundenlisten oder sonstige Daten, die der PARTNER mittels API übermittelt, ausschließlich für die Erfüllung der Pflichten des Endkunden-Vertrages bzw. zur Erfüllung der Pflichten im Rahmen der API Bereitstellung zu nutzen. Eine Weitergabe solcher Informationen und Daten an Dritte, insbesondere andere PARTNER der WEBSITE-CHECK ist ausgeschlossen.

5. Vertragslaufzeit

- 5.1. Für die Endkunden Verträge gelten die im Rahmen der Endkunden AGB geltenden Bedingungen.
- 5.2. Der Vertrag über die Nutzung der API wird zunächst auf unbefristete Zeit geschlossen.
- 5.3. Die Kündigungsfrist beträgt für jede Partei 2 Wochen zum Monatsende.
- 5.4. Kündigungserklärungen haben in Textform zu erfolgen. Den Nachweis des Zugangs der Kündigung hat der Kündigende zu leisten. Zur Kündigung berechtigt sind nur die Vertretungsberechtigten des PARTNER.
- 5.5. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen Partei die Durchführung des Vertrages oder des Vertragszwecks so gefährdet ist, dass der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.
- 5.6. Der PARTNER kann die API nutzen, solange der Vertrag besteht. Soweit der PARTNER über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten keine aktiven LIZENZEN an Website-Check vermittelt bzw. in seiner API Umgebung laufen hat, behält sich WEBSITE-CHECK eine Kündigung gemäß Ziffer 5.3 vor.
- 5.7. Die Buchung einer LIZENZ, die eine laufende Absicherung umfasst, beinhaltet eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten und eine automatische Verlängerung um jeweils einen weiteren Monat. Dem PARTNER ist es nicht gestattet im Vertrieb eine kürzere Laufzeit zu vereinbaren.

6. Folgen bei Vertragskündigung

- 6.1. Nach Wirksamwerden der Kündigung des zwischen den PARTEIEN bestehenden Vertrages bzgl. der Nutzung der API kann der PARTNER keine neuen PROJEKTE mehr über die API bei WEBSITE-CHECK buchen bzw. LIZENZEN zuweisen. Bestehende Lizenzen werden zum nächsten Zeitpunkt von WEBSITE-CHECK ordnungsgemäß gekündigt.

- 6.2. Soweit Lizenzen über die Beendigung der API-Nutzung hinausgehen, wird WEBSITE-CHECK die Koordination mit dem KUNDEN ab diesem Zeitpunkt selbst mit Rechtstexten und Updates zum Mindestpreis übernehmen und versorgen. Die Übernahme der "Grundversorgung" gilt bis zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragszeit der gebuchten LIZENZ. Anschließend wird WEBSITE-CHECK dem Endkunden eine Umstellung der gebuchten Lizenz anbieten.

7. Vertriebskonditionen

- 7.1. Der PARTNER übernimmt die Zahlungsabwicklung gegenüber dem vermittelten Endkunden.
- 7.2. Der PARTNER erhält für seine Vermittlung eine Provision, die sich aus der Differenz zwischen dem Mindestbetrag und der Zahlung des Endkunden von WSC ergibt. Der PARTNER darf bei der Weiterleitung der Gelder an WEBSITE-CHECK die Provision unmittelbar einbehalten.
- 7.3. WEBSITE-CHECK wird den PARTNER bei der Ermittlung der zu zahlenden Beträge unterstützen. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Lizenzkosten der Endkunden von WEBSITE-CHECK durch den PARTNER bis zum 15. eines Monats ohne über die Provision hinausgehende Abzüge fällig.
- 7.4. WEBSITE-CHECK ist berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Unternehmer zu berechnen.
- 7.5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von WEBSITE-CHECK bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bzw. die Aufrechnung mit von WEBSITE-CHECK bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

8. Wartung und Support

- 8.1. Die Supportleistungen gegenüber Endkunden richten sich nach den Regelungen in den Endkunden-AGB und den Rahmen-AGB.
- 8.2. Die Wartung der API erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Mindestverpflichtungen.
- 8.3. Der PARTNER ist verpflichtet, WEBSITE-CHECK im Fehlerfall der API unverzüglich per E-Mail an support@website-check.de oder eine andere mitgeteilte E-Mail Adresse zu informieren. Weitergehende Support Verpflichtungen von WEBSITE-CHECK (wie SLA etc.) können individuell vereinbart werden.
- 8.4. Alle Rechte an Weiterentwicklungen der API und des SERVICES liegen ausschließlich bei WEBSITE-CHECK.

9. Gewährleistung

- 9.1. WEBSITE-CHECK gewährleistet, dass die API - solange noch laufende LIZENZEN verwaltet werden - vertragsgemäß funktioniert und dass die API keine Mängel aufweist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern. Die in der API Dokumentation definierten technischen Parameter bestimmen den Umfang der Gewährleistungspflichten von WEBSITE-CHECK.
- 9.2. WEBSITE-CHECK erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien Arbeitsergebnisses. Gelingt die Beseitigung eines

gerügten Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der jeweilige PARTNER die Rechte gemäß §§ 634, 635 BGB geltend machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer gegenüber WEBSITE-CHECK zur Mängelbeseitigung in Schriftform gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer oder eigene Mitarbeiter nach Maßgabe des § 637 BGB auf Kosten von WEBSITE-CHECK ausführen lassen. Ein Rücktrittsrecht steht dem PARTNER dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Mangelhaftigkeit den Gebrauch der API nur unwesentlich einschränkt oder WEBSITE-CHECK die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

- 9.3. Mängelansprüche des PARTNERS setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Textform innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Arbeitsergebnisse ordnungsgemäß nachgekommen sind. Mängel sind WEBSITE-CHECK unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 9.4. Im Falle von Bedienfehlern oder sonstiger unsachgemäßer Behandlung der API durch den PARTNER ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der PARTNER beweist auf seine Kosten, dass die Mängel von WEBSITE-CHECK zu vertreten sind. Die Gewährleistung entfällt, soweit der PARTNER ohne Zustimmung von WEBSITE-CHECK API abrufe, insbesondere die Rechtstexte selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt.
- 9.5. Sollte sich im Laufe der Mängelbehebung herausstellen, dass ein Mangel auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung durch den PARTNER nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, kann WEBSITE-CHECK eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand verlangen.
- 9.6. Den PARTEIEN ist bewusst, dass Fehler in einer API unter allen möglichen Anwendungsbedingungen und -möglichkeiten nicht ausgeschlossen werden können. WEBSITE-CHECK gewährleistet jedoch, dass die API und der dahinter stehende SERVICE grundsätzlich funktionsfähig ist. Das bedeutet, dass die Arbeits- bzw. Funktionsweise den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.
- 9.7. Treten Fehler in der API und/oder dem SERVICE auf, werden diese innerhalb angemessener Frist so schnell wie möglich und unentgeltlich von WEBSITE-CHECK beseitigt. Voraussetzung für einen Fehlerbeseitigungsanspruch des PARTNERS ist, dass der Fehler reproduzierbar bzw. hinreichend beschreibbar ist und in der letzten von WEBSITE-CHECK angebotenen Version der API auftritt. Einer Fehlerbeseitigung kommt es gleich, wenn WEBSITE-CHECK eine alternative Lösung zur fehlerhaften Funktion liefert, die dem PARTNER die vertragsgemäße Nutzung der API erlaubt.

10. Haftung

- 10.1. Die Ansprüche des PARTNERS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen WEBSITE-CHECK sind in den allgemeinen Rahmenbedingungen (Allgemeine Website-Check AGB) geregelt. Ergänzend und vorrangig gelten folgende Regelungen.

- 10.2. Die Haftung gegenüber den vermittelten ENDKUNDEN richtet sich nach den Endkunden AGB der WEBSITE-CHECK.

11. Verfügbarkeit

- 11.1. Der SERVICE und die API sind durchgehend 24 Stunden, sieben Tage die Woche mit einer Verfügbarkeit von 98 % im Jahresmittel einsatzfähig.
- 11.2. Durch Wartungsarbeiten, Weiterentwicklung oder Störungen können die Nutzungsmöglichkeiten des SERVICES oder der API zeitweise eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden.
- 11.3. WEBSITE-CHECK wird geplante Wartungen und Downtimes des SERVICES und der API in die Abendstunden (ab 18 Uhr CET) verlegen.

12. Fremdleistungen

- 12.1. Es obliegt WEBSITE-CHECK nach billigem Ermessen im Rahmen der Leistungserbringung Erfüllungshelfen gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu beauftragen und auszuwählen.
- 12.2. WEBSITE-CHECK haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht Erfüllungshelfen von WEBSITE-CHECK sind – auch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Erfüllungshelfen von WEBSITE-CHECK richtet sich die Haftung von WEBSITE-CHECK nach den allgemeinen Haftungsregeln.

13. Verschwiegenheitsverpflichtung

- 13.1. Vertrages und über alle ihnen während der im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle ihnen bekannt gewordenen sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen der jeweils anderen Partei, die nicht allgemein bekannt oder als vertraulich bezeichnet sind, auch nach Vertragsende hinaus Stillschweigen zu bewahren, es sei denn:
- 13.1.1. sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.
- 13.1.2. sie waren bei Vertragsschluss einer Partei ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht bekannt.
- 13.1.3. sie wurden unabhängig und ohne Kenntnis der rechtlich geschützten Gegenstände und/oder der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entwickelt
- 13.1.4. sie einer Partei ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht von einer anderen Quelle bekannt gemacht.
- 13.1.5. durch Bekanntgabe der rechtlich geschützten Gegenstände und/oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wird kein Eigentum oder keine Nutzungsrechte daran übertragen.
- 13.2. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen (unabhängig von der Form) einschließlich eigener Aufzeichnungen sorgfältig aufzubewahren, vor jeder Einsichtnahme durch Dritte zu schützen und auf Verlangen jederzeit an die jeweils andere Partei zu übergeben. Die Parteien sind nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Pfandrecht geltend zu machen.

- 13.3. Vertrauliche Informationen werden durch die Parteien nur an berechnigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erhalten müssen. Die jeweilige Partei trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen einhalten.
- 13.4. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zu informieren, wenn ihre Organe, Mitarbeiter, Berater Kenntnis von Verstößen gegen diese Vereinbarung erhalten.

14. Datenspeicherung und Datenschutz

- 14.1. Zum Zwecke der Vertragserfüllung werden ggf. personenbezogene Daten von durch den PARTNER vermittelten Kunden und potentiellen Interessenten durch WEBSITE-CHECK erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und unter Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.
- 14.2. Ergänzend gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärung von WEBSITE-CHECK in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Internetseite www.website-check.de.

15. Partnerlogo / Referenznennung der PARTEIEN

- 15.1. WEBSITE-CHECK kann dem PARTNER ein Code-Snippet zur Einbindung des Partner-Logos zur Verfügung stellen. Die Führung des Partner-Logos ist für den PARTNER jedoch nicht verpflichtend.
- 15.2. Die PARTEIEN sind mit Abschluss dieses Vertrages berechnigt, die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen PARTEI öffentlich zu benennen und die jeweils andere PARTEI auf seiner Internetseite in einem Kurzportrait vorzustellen, soweit die Regelungen zur Geheimhaltung beachtet werden.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN in Bezug auf den Gegenstand der Zusammenarbeit sind mit Abschluss des APi-Vertrages gegenstandslos, es sei denn, sie sind in den Anlagen zu diesem Vertrag niedergelegt. Die Anlagen zu diesen AGB sind Vertragsbestandteil und finden subsidiär Anwendung, soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält. Ein gesondertes Angebot von WEBSITE-CHECK genießt Vorrang zu den Regelungen dieser AGB.
- 16.2. Rechte und Pflichten der PARTEIEN im Rahmen der Zusammenarbeit werden durch Formumwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der PARTEIEN, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt, es sei denn, diese AGB sehen dies explizit so vor.
- 16.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.